

Graz, 16.03.2020
SI/SIC

Sonder-Rundschreiben

Coronavirus

Aufgrund der Ausnahmesituation, in der wir uns derzeit befinden, möchten wir Sie mit diesem Sonderrundschreiben über diesbezügliche Maßnahmen allgemein sowie über Maßnahmen sowohl im Arbeitsrecht als auch im Steuer- und Sozialversicherungsrecht informieren:

1. Überbrückungsfinanzierungen

Die Austria Wirtschaftservice (AWS) bieten für kleinere und mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) aller Branchen mit Ausnahme der Tourismusbranche Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von insgesamt 10 Mio € an. Diese werden vergeben, um Betriebsmittelfinanzierungen bei Unternehmen zu unterstützen, welche durch den Coronavirus über keine ausreichende Liquidität verfügen. Mit dieser Garantie werden bis zu 80% eines Kredites von bis zu 2,5 Mio € besichert, die Laufzeit beträgt max. 5 Jahre. Die Garantie kann über die jeweilige Hausbank eingereicht werden.

2. Kurzarbeit

Aufgrund des Coronavirus können unter erleichterten Bedingungen Kurzarbeit für max. drei Monate vereinbart werden, eine Verlängerung im Bedarfsfall für weitere drei Monate ist möglich. Folgende Dokumente müssen dabei an das AMS nach vorhergehender telefonischer Kontaktaufnahme ohne Einhaltung bestimmter Fristen per Mail oder per eAMS Konto geschickt werden:

- ➔ Sozialpartnervereinbarung Einzelvereinbarung bzw. wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, Betriebsratsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und eventuellem Betriebsrat noch ohne Unterschrift der Sozialpartner (liegt bei)

- ➔ Antragsformular beim AMS (Corona); dieses ist noch in Arbeit
- ➔ kurze Begründung über die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aufgrund des Virus.

Nach Prüfung der Dokumente durch das AMS leitet es diese an die WKO bzw. an die Fachgewerkschaften weiter, welche bei Zustimmung innerhalb von 48 Stunden unterschreiben. Über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kurzarbeit informiert das AMS.

Bei Vereinbarung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit COVID- 19 gelten folgende Voraussetzungen:

- ➔ Um Kurzarbeit in Anspruch nehmen zu können, müssen die Arbeitnehmer ihren alten Urlaub aus abgelaufenen Urlaubsjahren zur Gänze aufbrauchen. Sollte sich die Kurzarbeit über mehr als drei Monate erstrecken, müssen drei Wochen des aktuellenurlaubes konsumiert werden.
- ➔ Das Entgelt wird gestaffelt gekürzt, je nach bisherigem Bruttolohn des Arbeitnehmers: Bis zu einem Verdienst in Höhe von € 1.700,-- brutto, erhalten Arbeitnehmer 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, zwischen € 1.700,-- und € 2.685,-- erhalten Arbeitnehmer 85% und über € 2.685,-- erhalten Arbeitnehmer 80%. Das AMS trägt die dadurch anfallenden Mehrkosten (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).
- ➔ Bei Urlaub und Krankenstand erhält der Arbeitnehmer das Entgelt, das er vor der Kurzarbeit bezogen hat.
- ➔ Auch die Sozialversicherungsbeiträge und die Sonderzahlungen sind auf der Basis des Entgelts vor Kurzarbeit zu leisten. Ab dem 4. Monat der Kurzarbeit übernimmt das AMS die sich daraus ergebenden Mehrkosten.
- ➔ Der Arbeitgeber darf Mitarbeiter während der Kurzarbeit gar nicht und danach erst frühestens einen Monat nach der Kurzarbeit kündigen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Arbeitnehmer schon nach Ende der Kurzarbeit gekündigt werden.
- ➔ Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Zeitraum der Kurzarbeit mindestens 10% betragen. Sie kann auch zeitweise Null sein

Nähere Informationen über die Kurzarbeit sehen Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer oder direkt beim AMS.

Die Entscheidung welche personellen Maßnahmen ergriffen werden sollen, ob Kurzarbeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder der Ausspruch von Kündigungen, ist sehr

schwierig und kann nur im Einzelfall entschieden werden. Wir beraten Sie dazu natürlich sehr gerne.

3. Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen

Laufende Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 können mittels Antrag mit einem kurzen Hinweis auf die wirtschaftliche Beeinträchtigung durch den COVID-19 bis auf 0,-- beim Finanzamt herabgesetzt werden.

4. Herabsetzung der Beiträge zur Sozialversicherung

Laufende Sozialversicherungsbeiträge können bis auf die Mindestbeitragsgrundlage herabgesetzt werden. Auch können Ratenzahlungen und Stundungen angesucht werden. Von der Vorschreibung von Verzugszinsen wird von Seiten der SVS Abstand genommen.

5. Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag muss die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung, im Hinblick auf unser aller Gesundheit am liebsten telefonisch oder per E- Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch